

Die Kundeninformation der **Integral**Stiftung

Integral-Info Nr. 3/18

Zum Jahresende

Dezember 2018

Ein schwieriges Anlagejahr mit vielen Auf und Abs neigt sich dem Ende zu. Die Performance in beiden Pools ist seit vielen Jahren wieder einmal im leicht negativen Bereich. Die Digitalisierung wird weiter vorangetrieben und das Vorsorgereglement wird an diese Entwicklung angepasst.

Geschäftszahlen per 30.11.2018

In diesem Geschäftsjahr schwankte die Performance in beiden Pools grosso modo zwischen plus drei und minus drei Prozent. Die Aktienmärkte waren durch eine relativ hohe Volatilität gekennzeichnet, was zu starken Kursschwankungen bei den Aktien führte. Bis Ende Jahr wird keine nennenswerte Veränderung erwartet. Die Aktienmärkte sind keine Einbahnstrasse. Zum ersten Mal seit 2011 wird die Jahresperformance voraussichtlich im leicht negativen Bereich abschliessen. Auch wenn die Performancezahlen in diesem Jahr unter den erhofften Werten liegen, darf von einem «normalen» Anlagejahr gesprochen werden.

Ende November 2018 betrug die Performance im Pool 60-plus -2.9% und im Pool 25-plus -1.9%. Beide Pools liegen dieses Jahr leicht unter den Benchmarkvorgaben und innerhalb der branchenüblichen Performanzenwerten.

Die Wertschwankungsreserve im Pool 60-plus entspricht immerhin noch gut der Hälfte des Zielwertes, während diejenige im Pool 25-plus so gut wie aufgebraucht ist.

Die Deckungsgrade sind gegenüber Anfang Jahr erwartungsgemäss gesunken. Sie liegen bei rund 108% (Pool 60-plus) beziehungsweise 100% (Pool 25-plus).

Leistungsentscheide 2018

Der Stiftungsrat wird die definitiven Leistungsentscheide, wie zum Beispiel Verzinsung der Altersguthaben, für das Jahr 2018 im Januar 2019, gestützt auf den provisorischen Jahresabschluss fällen. Sobald die Beschlüsse vorliegen, werden die angeschlossenen Betriebe umgehend informiert.

BVG-Mindestzins und maximale einfache AHV-Rente ab 2019

Der Bundesrat belässt den Zinssatz für die Mindestverzinsung der BVG-Altersguthaben per 1.1.2019 auf einem Prozent.

Die maximale einfache AHV-Altersrente wird per 1.1.2019 von CHF 28'200 auf CHF 28'440 angehoben. Von dieser Grösse leiten sich im BVG-Obligatorium der Koordinationsabzug und die Eintrittsschwelle ab. Der Koordinationsabzug beträgt neu CHF 24'885, die Eintrittsschwelle CHF 21'330. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass - je nach Vorsorgeplan - bei gleichbleibenden Löhnen die versicherten Löhne gegenüber 2018 sinken können oder dass bisher versicherte Personen unter die Eintrittsschwelle fallen können und darum im 2019 nicht mehr versichert sind.

Delegiertenversammlung 2019

Die nächste Delegiertenversammlung findet am 20. Juni 2019 in Chur statt. Bitte merken Sie sich diesen Termin schon jetzt in Ihrer Agenda vor.

Digitalisierung

Die Versicherten-App wurde mit grossem Erfolg eingeführt und wird laufend weiterentwickelt. So werden unter anderem ab 2019 sogenannte Push-Nachrichten möglich sein, welche den versicherten Personen wichtige Informationen liefern. Die Versicherten werden dann zum Beispiel automatisch darauf hingewiesen, wenn ein neuer Vorsorgeausweis zur Verfügung steht.

Analog zur Versicherten-App wird im ersten Quartal 2019 der digitale Zugang für die angeschlossenen Betriebe neu aufgesetzt und stark ausgebaut. Der heutige Web-Access wird durch ein neues Firmenportal ersetzt werden. Sobald es soweit sein wird, werden wir ausführlich darüber informieren.

Reglementsanpassungen per 1.1.2019

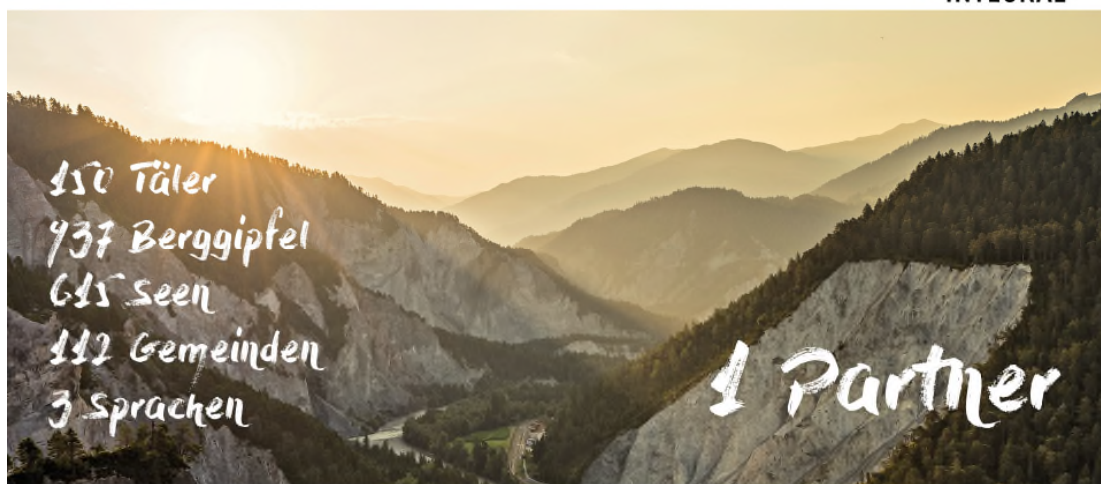
Per 1.1.2019 wird lediglich das Vorsorgereglement in wenigen Punkten angepasst. Die aktuell geltenden Reglemente können der Homepage entnommen werden unter:

<http://www.integral.swiss/service/reglemente.html>.

Hier eine kurze Übersicht über die wesentlichen materiellen Änderungen im Vorsorgereglement:

- Die Digitalisierung ist eines der strategischen Kernpunkte der Integral. Ziel ist es, den Papierverkehr auf ein Minimum zu reduzieren. Es wurden darum die reglementarischen Grundlagen dafür geschaffen, dass die administrative Abwicklung in Zukunft weitgehend über die digitalen Kanäle der Integral abgewickelt werden können, wie die Versicherten-App oder das neue Firmenportal (Art. 16 Vorsorgereglement).
- Bei den sogenannten Wahlplänen wurde festgelegt, wann der Wechsel zwischen den Vorsorgeplänen erfolgen kann (Art. 22 Abs. 8 Vorsorgereglement).
- Auf Wunsch zahlreicher versicherter Personen wurden bei der Begünstigtenordnung die Geschwister als mögliche Begünstigte wiederaufgenommen (Art. 35 Abs. 5 lit. c und Art. 36 Abs. 4 lit. c Vorsorgereglement).

Die versicherten Personen werden anlässlich des Versandes der Vorsorgeausweise 2019 durch die Integral noch zusätzlich darüber informiert.



FÜR DIE BERUFLICHE
VORSORGE.